

Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 65 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007, veröffentlicht im Gesetzblatt I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 veröffentlicht im Gesetzblatt I.1/21 [Nr. 21], wird mit Beschluss-Nr. 2021/111 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird gem. § 65 Abs. 2 Pkt. 1 BbgKVerf

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 26.938.644 €

ordentlichen Aufwendungen auf 29.172.575 €

außerordentlichen Erträge auf 185.500 €

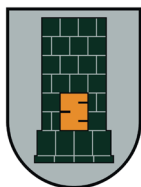
außerordentlichen Aufwendungen auf 10.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 32.310.640 €

Auszahlungen auf 36.873.909 €

festgesetzt.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

(2) Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.893.388 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.999.637 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.417.252 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.610.272 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	264.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

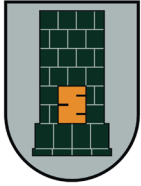
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird gem. § 65 Abs. 2 Pkt. 2 BbgKVerf auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Kredite

(1) Die maximale Höhe des Betrages eines Kassenkredites wird aufgrund der Corona-Pandemie, und den damit verbundenen Zahlungsausfällen in der Gewerbesteuer sowie Kompensationszahlungen, auf 3.000.000 € festgesetzt.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr gem. § 65 Abs. 2 Pkt. 4 BbgKVerf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- & forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 235 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 345 v.H. |

§ 5

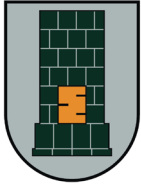
Wertgrenzen

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt (§ 65 Abs. 2 Pkt. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt (gem. § 65 Abs. 2 Pkt. 6 BbgKVerf).
- (3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für

- Aufwendungen auf 25.000 €
- Auszahlungen auf 50.000 €

festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Bei Aufwendungen und Auszahlungen über 5.000 € im Einzelfall sind die Mitglieder des Hauptausschusses zeitnah zu informieren (§ 70 BbgKVerf i. V. m. § 23 KomHKV).



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

(4) Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für

- Aufwendungen auf 15.000 €
- Auszahlungen auf 25.000 €

festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Bei Aufwendungen und Auszahlungen über 5.000 € im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren (§ 70 BbgKVerf i. V. m. § 23 KomHKV).

(5) Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung gem. § 68 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf zu erlassen ist, werden bei:

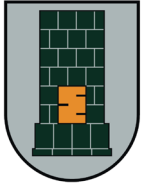
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 € und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 €

festgesetzt.

§ 6

Rückführungen von kassenwirksamen Fördermitteln an Bund und Land

Die aus den Zuwendungsbescheiden resultierenden Rückzahlungen von Fördermitteln werden bei nachweislich und geprüften Rückzahlungsbedingungen mit Vorliegen eines Rückzahlungsbescheides außerplanmäßig und unverzüglich aus dem zuwendungsempfangenden Bestandskonto auf Anordnung des Fachamtes durch die Kämmerei beglichen. Gleiches gilt für die im Nachgang erhobenen Zinsen. Für diese Größen werden Aufwendungen im Produkt 61201 vorgehalten.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 7

Besondere unvorhersehbare Aufwendungen

- (1) Aufwendungen zur Kompensation von Versicherungsschäden werden über- bzw. außerplanmäßig dem jeweiligen Objektschadenskonto bezogen auf das bestimmende Produkt in der Höhe der erstatteten Versicherungsleistung entnommen. Der § 5 Abs. 3 und 4 werden hiervon nicht berührt.
- (2) Havarien gelten als unvorhersehbare nicht planbare Ereignisse. Die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung kann über- bzw. außerplanmäßig erfolgen. Der § 5 Abs. 3 und 4 werden hiervon nicht berührt. Der Kämmerer entscheidet hierbei über die Aufwendungen. Zur Deckung werden die Versicherungsleistungen bzw. wird der Gesamthaushalt herangezogen.

§ 8

Deckungsfähigkeit

- (1) Deckungsfähigkeit - Personal- und Versorgungsaufwendungen
Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen aller Produkte sind in den Kontengruppen

50 und 51 Personal- & Versorgungsaufwendungen

untereinander gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Deckungsfähigkeit - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen aller Produkte sind in den Kontenarten

521 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und
524 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

untereinander gegenseitig deckungsfähig. Sie werden in einem Budget geführt.
- (3) Deckungsfähigkeit – Sanierungsmaßnahmen
Erlöse und Aufwendungen sowie die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen aller Produkte sind über Budget und Produkt untereinander gegenseitig deckungsfähig.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

(4) Besondere Deckungsfähigkeit

Gewerbsteuererlöse und die daraus resultierende Gewerbesteuerumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Brandenburg stehen in direkter Beziehung zueinander. Hiermit wird die Deckungsfähigkeit der Erlöse zu den Aufwendungen erklärt. Nachrangige endgültige Festsetzungen der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr des betroffenen Wirtschaftsjahres durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg werden von dieser Festlegung ebenso erfasst.

Der Kämmerer wird ermächtigt, mögliche Nachforderungen zur Umlage resultierend aus Mehrerlösen in der Gewerbesteuer des Vorjahres im kommenden Wirtschaftsjahr termingemäß nachzukommen. Dabei wird das Limit durch die Höhe der Gewerbesteuereinnahme bestimmt. Der § 5 Abs. 3 dieser Satzung wird hiervon nicht berührt.

§ 9

Budget

- (1) Der Haushaltsplan ist in Teilergebnis- und Teilfinanzpläne strukturiert. In diese sind Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte integriert. Ein Teilergebnisplan ist ein Budget. Die Aufwandskonten innerhalb der Budgets werden als deckungsfähig erklärt. Eine Überschreitung eines Budgets durch den Anweisungsbefugten ist ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit von unverbrauchten Finanzmitteln im Rahmen des Budgets in das folgende Wirtschaftsjahr ist nicht möglich.
- (2) Von allen Budgets ausgeschlossen sind die Konten der Kontengruppe 50 und 51 - Personalaufwendungen, der Kontenarten 521 und 524 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Bestands- und Aufwandskonten für IT- und Medientechnik sowie die Projekte der Städtebausanierungsmaßnahmen. Näheres für diese Konten regelt der § 8 dieser Satzung.
- (3) Der Bernsteinsee und die städtischen Wohnungen bilden wirtschaftliche Einheiten der Stadt Velten. Sie werden innerhalb der entsprechenden Produkte abgebildet, unterliegen aber keinem Budget. Eine Deckungsfähigkeit zu anderen Produkten oder Produktgruppen ist nicht gegeben. Da



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

diese Einheiten durch Dienstleister betrieben bzw. verwaltet werden, gehen sie nur mit der Planung und dem Jahresergebnis in die Finanzwirtschaft der Stadt Velten ein.

§ 10

Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2021 beschlossene Stellenplan.

§ 11

Bürgerhaushalt

- (1) Die Stadt Velten beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner ab dem Jahr 2019 jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch
 - a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
 - b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
 - c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.
- (2) Die im Rahmen des Bürgerhaushalts bereitgestellten Mittel sollen dem Allgemeinwohl dienen. Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Velten beträgt jährlich: 50.000 €.
- (3) Die Vorschlagsrechte und -fristen, die Behandlung der Vorschläge, die Abstimmung und Umsetzung, die Information der Einwohnerinnen und Einwohner sowie weitere Details sind in einer separaten Leitlinie geregelt. Die Regelungen unter § 8 sowie 10 dieser Satzung finden keine Anwendung auf den Bürgerhaushalt.

Velten, 14.12.2021

Ines Hübner
Bürgermeisterin